

## **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Loitz**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019 S. 467), der §§ 1 – 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung der Bekanntgabe vom 12. April 2022 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V 2021 S. 1162) sowie § 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2022 (GVOBl. MV 2022 S. 441) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Loitz vom 22.02.2024 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

1. Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet und den dazugehörigen Ortslagen.
2. Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert (§ 5) und sind solche, die nach § 2 der HundehVO vom 04. Juli 2000, zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 23. Juli 2022, als gefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten.

### **§ 2**

#### **Steuerschuld**

1. Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
2. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften.  
Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
3. Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
4. Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind die Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Haftung**

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

1. Die Steuer ist eine Jahresaufwandssteuer. Sie entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
3. Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
4. Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
5. Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

### **§ 5**

#### **Steuermaßstab und Steuersatz**

1. Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	35,00 €
- für den 2. Hund	50,00 €
- für den 3. und jeden weiteren Hund	75,00 €

Die Steuer für gefährliche Hunde gemäß § 3 der Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (HundehVO M-V) beträgt:

- |   |          |
|---|----------|
| - für den 1. gefährlichen Hund                    | 120,00 € |
| - für den 2. und jeden weiteren gefährlichen Hund | 120,00 € |

2. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
3. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt werden, gelten als 1. Hunde.
4. Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

## **§ 6**

### **Steuerbefreiung**

1. Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
  1. Blindengeleithund.
  2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger Hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
  3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
  4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
  5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o.ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
  6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
  7. Bei Übernahme von Fundhunden wird dem Tierhalter auf Antrag eine Steuerbefreiung für einen Zeitraum von 2 Jahren gewährt.

## **§ 7**

### **Steuerermäßigung**

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen (Luftlinie)
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist.

Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern mit Erfolg abgelegt haben.

3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
7. Hunde, die als Gebrauchs- oder Begleithund gehalten werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle vier Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines neuen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

## **§ 8**

### **Züchtersteuer**

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.
2. Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
3. Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
4. Vor Gewährung der Ermäßigung sind vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweise vorzulegen und Verpflichtungen einzuhalten:
  1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
  2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
  3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Stadt schriftlich angezeigt.
  4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Stadt unverzüglich mitgeteilt.
  5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).

5. Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

## **§ 9**

### **Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden**

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

## **§ 10**

### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

1. Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
2. In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
3. Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
  1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind
  2. Der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.
4. Für die als gefährlich eingestuftten Hunde wird eine Steuerbefreiung bzw. eine Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) nicht gewährt.

## **§ 11**

### **Fälligkeit der Steuer**

1. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
2. Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.
3. Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet, wenn der Steuerpflichtige den Hund bei der zuständigen Behörde schriftlich oder durch Vorsprache abgemeldet hat.

## **§ 12**

### **Anzeigepflicht**

1. Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat anzuzeigen:
  - Name des Hundehalters
  - Alter des Hundes
  - Hunderasse
  - Datum der Anschaffung
2. Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
3. Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

## **§ 13**

### **Steuermarken**

1. Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
2. Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Halter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
3. Steuermarken sind für mehrere Kalenderjahre gültig.
4. Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben

## **§ 14**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen §§ 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April

2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011, können mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 15

### Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2024 In Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Hundesteuersatzung vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Loitz, den 23.02.2024



Christin Witt  
Bürgermeisterin



### **Verfahrensvermerk:**

Angezeigt beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 11.03.2024.

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung auf der Homepage [www.loitz.de](http://www.loitz.de) unter „Satzungen“ am 11.03.2024.

Veröffentlichung einer Textfassung am 22.03.2024 im Loitzer Boten Nr. 03/2024.

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Loitz, den 11.03.2024



Christin Witt  
Bürgermeisterin

